

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 11

Artikel: Zur Kritik über die neue Gemeindeabrechnung

Autor: Weber, Willy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedene Kleinigkeiten könnten noch beanstandet werden, während die Neuregelung umgekehrt in Einzelheiten auch wieder durchaus Begrüssenswertes enthält. Doch will ich mich mit der Bewertung der Hauptzüge begnügen. Ich bin mir bewusst, Kritik zu üben, ohne alle Gründe, welche den Bundesrat und das O. K. K. vielleicht zu dieser Regelung bewogen haben, zu kennen. So mögen Gründe volkswirtschaftlicher Natur (Unterstützung der Hotellerie z. B.) mitgespielt haben. Doch zweifle ich nicht daran, dass es möglich wäre, solche Ziele auch mit anderen Mitteln zu erreichen. Denn ich bin der festen Überzeugung — und mit mir, wie ich aus Gesprächen weiss, zahlreiche Rechnungsführer — dass diese neue Abrechnung grundsätzlich falsch ist, weil sie versucht, ihre Ziele in immer komplizierterer Detaillierung, mit immer grösserem Papierverbrauch zu erreichen, während gerade eine Vereinfachung des Rechnungs- und Kontrollwesens angebracht wäre.

Zur Kritik über die neue Gemeindeabrechnung

von Lt. Qm. Weber Willy

Fourier Bœsch hat die neue Gemeindeabrechnung, bzw. Abschnitt 7 der I. V. A. 41 über die Unterkunft einer Kritik unterzogen, die in ihrer Gesamtnote negativ ausgefallen ist. Wie jede Neuordnung brauchen auch die neuen Vorschriften über die Unterkunft der Truppe im Aktivdienst einige Zeit, bis sie sich in der Praxis eingelebt haben. Die neue Regelung enthält aber andererseits doch so viel Positives, dass die geübte Kritik nicht unerwidert bleiben darf.

Da sei zunächst einmal auf die Ziffer 88 und 89 hingewiesen. Klar und deutlich wird an erster Stelle wiederholt, dass die Gemeinden nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gegenüber ihren dienstleistenden Miteidgenossen haben. Sie haben für Mann und Tier und Material geeignete Unterkunftsäumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wem einmal das Missgeschick passiert ist, mit einer widerborstigen Gemeinde verhandelt haben zu müssen, wird die jetzt verankerten Grundsätze nur begrüssen können.

Wenn nun Fourier Bœsch schreibt, dass der neue Modus den Gemeinden keine Möglichkeit mehr gäbe, sich in irgend einer Form für ihre eigenen Auslagen zu decken, so ist dieser Umstand nur zu begrüssen. Das Bedürfnis, sich für die eigene Mühe entschädigt zu wissen, ist sowieso von Gemeinde zu Gemeinde verschieden, je nach dem Budget und der Einstellung zum Soll und Haben. Der Willkür würde mit anders lautenden Vorschriften Tür und Tor geöffnet. Denn schliesslich zahlt der Bund keine Entschädigungen, damit diese mehr oder weniger im Gemeindegeld ein geruhames Dasein fristen. Die Unterbringung der Truppe im Aktivdienst ist eine Angelegenheit, die das Ganze angeht und aus der öffentliche Verwaltungen keine zusätzlichen Einnahmen ziehen dürfen. Wenn die Gemeinden die Pflicht haben, für geeignete Unterkunft zu sorgen, so haben sie hiefür auch einen geeigneten Mann zu stellen; wie, wann und auf welche Art dieser

honoriert wird, ist eine interne Gemeindeangelegenheit und soll die Truppe weiter nicht berühren.

Es gibt eine Reihe von Gemeinden, die die vom Rechnungsführer erhaltenen Unterkunftsentschädigungen wochen- und monatelang zurückbehielten und sich erst nach wiederholten Rückfragen der Logisgeber zur Auszahlung bewegen liessen. Dass da Qm. und Fouriere oft zu Unrecht verdächtigt wurden, ihrer Pflicht nicht genügt zu haben, sei nur nebenbei erwähnt.

Zur Vermeidung irgendwelcher Missverständnisse sei aber ausdrücklich betont, dass die grosse Mehrarbeit aller Gemeinden sich korrekt und einwandfrei gegenüber der Truppe benimmt; auch hier gilt, dass die Ausnahmen nur die Regel bestätigen.

Die Unterkunftsabrechnung ist im Grund genommen gar nicht so kompliziert, wie es vielleicht beim ersten Durchlesen der Ziffern 88 bis 105 (incl.) den Anschein hat. Man soll beim Studium zur Einarbeitung systematisch vorgehen. Folgende zur Einprägung vorgesehene Aufteilung empfiehlt sich:

1. Rechte und Pflichten der Gemeinde.
2. Rechte und Pflichten der Truppe.
3. Unterkunft der Offiziere, der höh. Uof. und H. D. mit entsprechenden Funktionen.
4. Unterkunft der Wm. und Kpl.
5. Unterkunft der Mannschaft.
6. Unterkunft der Tiere.
7. Truppenmagazine, Werkstätten.
8. Allgemeines (Fuhren, Einrichtungen, Heizung und Beleuchtung, Bureaux, Soldatenstuben).
9. Soldabzüge an Unterkunft.

So gruppiert gerät nichts mehr durcheinander; der Rechnungsführer behält den Überblick und besinnt sich später besser auf Details, als wenn er das Studium summarisch durchnimmt und Einzelheiten der späteren praktischen Auswirkung überlässt.

Fourier Böesch erwähnt dann noch einen speziellen Fall, nämlich die Möglichkeit der „Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse“. Er übersieht in dem angezogenen Beispiel des Erstklasshotels dabei, dass auch der Revision Mittel und Wege offen stehen, den Verhältnissen an Ort und Stelle nachzugehen und Wahrscheinlichkeitserwägungen anzustellen. Im übrigen war es auch nach den früheren Vorschriften möglich, den Stand der Belegung der einzelnen Kantonnements ungenau darzustellen, im Bestreben vielleicht, eine vermeintlich bessere Kostenverteilung durchzuführen. Eine Unterkunft jedoch, die nur 50 statt 80 Mann beherbergen kann, soll und darf nicht mit einer höheren Belegungsziffer zu Ungunsten einer andern entschädigt werden. Im allgemeinen sind auch Klagen der Logisgeber über ungenügende Entschädigung mit aller Vorsicht zu behandeln, denn dem Rechnungsführer fehlt schon die nötige Zeit, sich mit allen privaten Details herumzuschlagen und sich mit diesen so vertraut zu machen, dass er ein

eigenes Urteil bilden kann. Und es sei auch nicht an der Tatsache vorübergegangen, dass Private dem Bund gegenüber oft geneigt sind, die tatsächlichen Verhältnisse zu ihren Gunsten zu verschleiern, während sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit nach Bund und Unterstützung rufen, jede auch noch so geringfügige Beschneidung ihrer Gewohnheiten durch den Krieg diktiert er Erlasse des Bundes fast als persönliche Beleidigung empfinden.

Zum reibungslosen und angenehmen Verkehr mit Behörde und Bevölkerung braucht es etwas Diplomatie (man muss auch triftige Gegenargumente zur Hand haben), ruhiges Selbstbewusstsein, Vertrautheit mit den Vorschriften und etwas Wissen um die Schwächen seiner lieben Mitmenschen.

Wenn ein Fourier sich mit der Gemeinde oder dem Hotelbesitzer hinsichtlich der Ansätze nicht einigen kann, ihm gar die Abrechnung auf Grund seiner Berechnungen verweigert wird, dann wende er sich ruhig an seinen vorgesetzten Qm. Der Abrechnungstermin darf ihn daran keinesfalls hindern. Lieber ein Abrechnungsposten in der Komptabilität des übergeordneten Stabes mehr, als eine zwar zeitlich richtige, aber materiell unrichtige Abrechnung in der Rechnungsführung der Einheit.

Was hin und wieder vorkommen kann, soll nachfolgende Begebenheit dartun:

In einer Gemeinde waren 4 Kp. unterzubringen. Der Mitr. Kp. standen die Ställe einer Armenanstalt zur Verfügung. Bei der Unterkunftsabrechnung, bzw. Rechnungsstellung der Gemeinde über das verbrauchte Stallstroh stellte der Fourier der betreffenden Mitr. Kp. fest, dass der berechnete Preis für das Stallstroh mit der Qualität desselben nicht in Einklang stehen konnte. Nun hatte die Gemeinde von einer früheren Truppe ein Strohdepot für nachfolgende Truppen käuflich übernommen. Statt nun dieses Stroh zu verwenden, nahm der Verwalter bereits gebrauchtes Kantonnementsstroh, für welches er schon 50% erhielt und welches ihn vor Kriegsausbruch ungefähr Fr. 6.— bis Fr. 7.— pro 100 kg kostete. Er wollte nun durch Verwendung dieses bereits gebrauchten Strohes anstelle des von der Gemeinde zu liefernden nochmals 75% nach früherer Regelung verdienen, mit der Begründung, dass wenn er nun neues Stroh kaufen müsse, ihm dieses heute Fr. 11.— pro 100 kg koste! Der Fourier, der den Schwindel merkte, weil er nicht nur im Büro sass, sondern sich auch die Ställe ansah, rapportierte die Sache seinem Qm. Beide sprachen bei der Gemeinde vor, die sich hinter Unwissenheit verschanzte, und gingen daraufhin per Rad in die betreffende Anstalt. Als sie dort im Büro vorsprachen, hängte der Verwalter eben den Hörer ab, der ihn vorher mit der Gemeindeganzlei verbunden hatt und die ihn über die Sachlage orientierte! Es bedurfte dann sehr energischer Vorstellungen seitens des Qm., damit die rektifizierte, den effektiven Wert des Strohes darstellende Rechnung angenommen wurde. Nachher ging in der Kanzlei wieder das Gejammer los, man habe doch noch nie Anstände gehabt, alles sei bisher recht gewesen und nach Brauch und Recht entschädigt worden usw. Da hiess es eben nicht umfallen, sondern den Daumen leicht nach abwärts kehren und siehe da — auch hier wurde die Rechnung in Minne angenommen.

Die neuen Unterkunftsbestimmungen weisen aber so viele Vorteile auf, dass die wenigen Nachteile, die ihnen anhaften, weit überwogen werden. Einmal ist nun das gesamte Unterkunftswesen in einem Abschnitt enthalten. Sodann genießen Uof. den Vorteil, an ihre bisherigen Unterkunftsauslagen Vergütungen zu erhalten, was praktisch einer Soldaufwertung gleichkommt. Die erneut unter Kriegszuständen leidende Hotellerie, die mit den bisherigen Ansätzen zu kurz kam, erhält nun einigermaßen befriedigende Entschädigungen. Man vergesse doch nicht, dass in unserem Hotelgewerbe Millionen investiert sind und sich unsere sonst passive Handelsbilanz nicht zuletzt auch dank des Fremdenverkehrs zu einer aktiven gestaltete.

Die neuen Vorschriften haben auch eine Sache geregelt, die in früheren Jahren Anlass zu mannigfachen Diskussionen bot. Bekanntlich mussten Of. der Einheiten ihre Logis selbst bezahlen, während die in den Stäben eingeteilten für ihre Zimmer nichts zu entrichten hatten. Dieser zu Ungleichheiten führende Zustand, der die mit Stabsunterkunft beschenkten Gemeinden schwer belastete, ist nun aufgehoben worden. Und mit Recht. Denn in ein und der gleichen Armee soll es nicht zwei Kategorien von Offizieren geben, sondern nur den Offizier.

Fourier Bösch tat auch des Papierkrieges Erwähnung und zog hierbei die neuen Vorschriften ebenfalls in den Kreis seiner Betrachtungen. Dass die neuen Ansätze wesentlich mehr Papier verschlingen, ist allerdings nicht ganz richtig. Der Papierverbrauch liegt komptabilitätisch betrachtet auf andern Gebieten, nicht im System, sondern in einer überalterten Technik. Davon soll später einmal die Rede sein. Dass daneben auch zuviel Wert darauf gelegt wird, jeden noch so geringfügigen Gegenstand auf dem Papier festzuhalten, ist andererseits nicht zu bestreiten.

Pflicht der vorgesetzten Qm. ist es, mit ihren Fourieren vorgängig der Unterkunftsabrechnung alle Details zu besprechen, wenigstens solange, bis die neuen Vorschriften im praktischen Handeln genügend verankert sind. Dann werden sich auch die als Beispiel angeführten Ungleichheiten mit der Zeit selbst aufheben oder nur noch wenige Fälle betreffen. Und auch diese werden mit der Zeit verschwinden.

Fouriere vor Militärgericht

Der Fourier bekleidet in der Armee eine Vertrauensstellung besonderer Art. Zur Führung des Haushaltes verfügt er über ansehnliche Beträge. Der langandauernde Aktivdienst bringt es mit sich, dass da und dort Rechnungsführer der Versuchung, sich durch ihre Stellung auf irgend eine Weise persönliche Vorteile zu verschaffen, nicht widerstehen können. So bedauerlich solche Fälle für uns sind, so darf doch andererseits festgestellt werden, dass sie im Vergleich zu den langen Diensten und — sagen wir es offen — zu den vielen Gelegenheiten, in denen sich die Ehrlichkeit des militärischen Rechnungsführers zu bewähren hat, selten sind.